

**Ordnung
über die Einstellung des
Masterstudiengangs „Alternde Gesellschaften“
an der Fakultät Sozialwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund nach der Prüfungsordnung vom 08. August 2022 (AM Nr. 22/2022, S. 103 ff.) sowie der Änderungsordnung vom 25. April 2023 (AM Nr. 10/2023, S. 1 ff.).

**§ 2
Einstellung des Masterstudienganges**

Der Masterstudiengang Alternde Gesellschaften wird zum Ende des Sommersemesters 2028 (30. September 2028) eingestellt.

**§ 3
Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften sind ab dem Wintersemester 2026/2027 nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2028 ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt zum letzten Tag des Semesters.

**§ 4
Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen**

- (1) In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften vorgesehene Lehrveranstaltungen bzw. adäquate Ersatzveranstaltungen werden für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften letztmalig im Sommersemesters 2028 angeboten, wobei die Lehrangebote sukzessiv auslaufen werden.

- (2) Prüfungen des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften können letztmalig im Sommersemester 2028 abgelegt werden.
- (3) Anmeldungen zur Anfertigung der Masterarbeit können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2028 vorgenommen werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 15. April 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 25. März 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. April 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer